

15. März 1965

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

92

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

36

Gesetz: ZPO § 233

Leitsätze:

1. Der (mutmaßliche) Tag des Ablaufes der Revisionsbegründungsfrist ist im Büro des Prozeßbevollmächtigten des Revisionsklägers bereits bei der Absendung der Revisionsschrift zu notieren; der Eingang der Nachricht des Revisionsgerichts, in der der Tag des Eingangs der Revisionsschrift bei ihm mitgeteilt wird, darf insoweit nicht abgewartet werden.
2. Der Prozeßbevollmächtigte darf es auch seinem gut geschulten Personal nicht überlassen, selbständig Beginn, Dauer und, wenn nicht unmittelbar erkennbar, auch das Ende einer Rechtsmittelfrist und Rechtsmittelbegründungsfrist zu ermitteln und zu errechnen (Bestätigung von BAG 13,340 = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO).

Aktenzeichen: 1 AZR 13/65

Beschluß des BAG vom 15. März 1965

LAG Hamm (Westfalen)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 13/65

6 Sa 139/61 Hamm (Westf.)

36

B e s c h l u ß

in Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. März 1965 beschlossen:

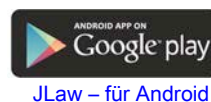
1. Der Revisionsklägerin wird die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist versagt.
2. Die Revision der Klägerin gegen die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westfalen) vom 24. Juli 1964 und vom 4. November 1964 – 6 Sa 139/61 – wird als unzulässig verworfen.
3. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e :

- I. Durch das angefochtene Urteil vom 24. Juli 1964 – nicht, wie die Revision irrtümlich angibt, vom 5. Juli 1964 –



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

hat das Landesarbeitsgericht den von der Klägerin verfolgten Schadensersatzanspruch zu 3/4 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; durch das ebenfalls angefochtene Urteil vom 4. November 1964 hat das Landesarbeitsgericht über die Höhe entschieden. Das Urteil vom 24. Juli 1964 ist der Klägerin am 19. Oktober 1964 zugestellt worden; das Urteil vom 4. November 1964 ist am 14. Dezember 1964 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 13. Januar 1965, eingegangen beim Bundesarbeitsgericht am 14. Januar 1965, hat die Klägerin gegen beide Urteile Revision eingelegt. Die Revisionsbegründungsschrift vom 26. Februar 1965 ging am 3. März 1965 bei dem Bundesarbeitsgericht ein. Gleichzeitig beantragte die Klägerin, ihr wegen der Versäumung der Frist zur Begründung der "Berufung" (gemeint ist offensichtlich der "Revision") Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

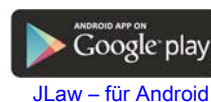
Zur Begründung dieses Antrages trägt die Klägerin vor: Ihr Prozeßbevollmächtigter habe auf dem Schreiben des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Januar 1965 (gemeint ist 15. Januar 1965), durch das ihm als Tag des Eingangs der Revision bei dem Bundesarbeitsgericht der 14. Januar 1965 bezeichnet worden sei, in Rotstift verfügt "notieren und nachreichen". Dabei habe das Wort "notieren" die Anweisung zur Eintragung des Ablaufes der Frist zur Begründung der Revision am 14. Februar 1965 mit Vorfristen am 7., 3. und 2. Tag vor Ablauf der Frist bedeutet. Die seit 1951 bei ihm beschäftigte Angestellte D notiere und überwache die Fristen. Nach einigen Jahren ihrer Tätigkeit habe ihr Prozeßbevollmächtigter dieser Angestellten die Feststellung der Begründungsfristen selbständig überlassen. Sie habe bis auf den vorliegenden Fall, in dem die Notierung der Frist unterblieben sei, immer sorgfältig gearbeitet. Ihr Versagen in diesem Fall führe sie darauf zurück, daß im Dezember 1964 und Januar 1965 ihre Mutter schwer krank gewesen sei. Er - der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin - kontrolliere den Fristenkalender mindestens an jedem zweiten Tage; die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nichteintragung der Frist in dieser Sache habe er jedoch nicht bemerken können.

Dieser Vortrag ist durch eidesstattliche Versicherungen des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin und dessen Angestellter D glaubhaft gemacht.

II. Die Revisionsbegründungsschrift ist nicht in der Einmonatsfrist des § 74 ArbGG eingegangen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen dieser Fristversäumung nach § 233 ZPO kann der Revisionsklägerin nicht gewährt werden, da die Klägerin nicht durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert war, die Revision rechtzeitig zu begründen.

Ein unabwendbarer Zufall ist ein Ereignis, das auch durch äußerste, den Umständen nach angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (vgl. BGHZ in NJW 1952, 425; ferner Baumbach-Lauterbach, ZPO, 28. Aufl., § 233 Anm. 2 C). Auf einem solchen unabwendbaren Ereignis beruht hier die Fristversäumung nicht, vielmehr liegen Organisationsmängel im Büro des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vor, die die Fristversäumung ermöglicht haben.

1. Zunächst mußte die Revisionsbegründungsfrist – jedenfalls vorläufig – festgehalten werden, als die Revisionschrift aus dem Büro des Prozeßbevollmächtigten herausging. Mit der Fristnotierung durfte also nicht gewartet werden, bis die Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts über den Eingang der Revisionschrift im Büro des Prozeßbevollmächtigten vorlag. Der Zugang dieser lediglich bestätigenden Mitteilung ist für den Lauf der Revisionsbegründungsfrist bedeutungslos; sie erleichtert dem Prozeßbevollmächtigten des Revisionsklägers lediglich seine vor allem ihm obliegende Aufgabe, sich über das Datum des Eingangs der Revisionschrift zu vergewissern.

Hätte eine entsprechende Anweisung im Büro des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin bestanden, so wäre bei Eingang der Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts eine zusätzliche Kontrolle gewährleistet gewesen. Daß eine solche



- 4 -

Anweisung bestanden hat, kann nach dem Vortrag des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin nicht angenommen werden; jedenfalls fehlt es insoweit an jeder Glaubhaftmachung.

2. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin trägt selbst vor, er habe seiner Angestellten nach einigen Jahren ihrer Tätigkeit die "Feststellung" der Begründungsfristen selbständig überlassen. Unter "Feststellung" ist dabei, wie sich aus dem Zusammenhang des Vortrages ergibt, die Berechnung der Fristen, die Notierung in den Akten und die Notierung im Fristenkalender zu verstehen.

Mit dieser Handhabung ist eindeutig gegen die Grundsätze verstoßen, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Ermittlung und Errechnung der Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen feststehen.

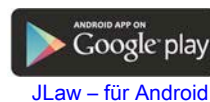
In der Entscheidung des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 30. November 1962 (BAG 13, 340 342/343 = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO) ist ausgeführt, der Anwalt dürfe es auch seinem gut geschulten Personal nicht überlassen, selbständig Beginn, Dauer und Ende einer Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfrist zu ermitteln und zu errechnen. Diesen Grundsatz hat der Vierte Senat des Bundesgerichtshofes bereits in der Entscheidung vom 6. Juli 1955 (NJW 1955, 1358) aufgestellt und in den Entscheidungen vom 23. September 1960 (MDR 1961, 36) und vom 17. Januar 1962 (MDR 1962, 290) wiederholt. Auch der erkennende Senat tritt dieser Rechtsprechung bei.

Bei Beachtung dieser gefestigten Rechtsprechung hätte der Prozeßbevollmächtigte zum allermindesten spätestens die Nachricht des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Januar 1965 über den Eingang der Revision zum Anlaß nehmen müssen, selbst das Ende der Revisionsbegründungsfrist zu errechnen und durch eindeutige Verfügung in den Akten die Eintragung der Frist in den Fristenkalender sicherzustellen. Der von dem Prozeßbevollmächtigten in die Akten gesetzte Verfügung "notieren und nachreichen"

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fehlt es an der erforderlichen Eindeutigkeit. Denn in der Nachricht des Bundesarbeitsgerichts war lediglich der Tag des Eingangs der Revisionsschrift genannt; aus ihr war nicht der Tag des Ablaufes der Revisionsbegründungsfrist nach dem Datum ersichtlich. Es war also noch eine Errechnung dieses Datums erforderlich, die der Prozeßbevollmächtigte aber selbst vornehmen mußte und nicht seiner Angestellten überlassen durfte. Zum mindesten, bei einem gutgeschulten Personal, hätte der Prozeßbevollmächtigte den Beginn der Frist und ihre Dauer und auf diese Weise auch ihr Ende selbst feststellen und danach die Eintragung der gegebenen Frist in den Fristenkalender veranlassen müssen (MDR 1962, 290). Hätte der Prozeßbevollmächtigte selbst die Frist errechnet und eine eindeutige Verfügung über die Eintragung dieser Frist in den Fristenkalender getroffen, so wäre aller Wahrscheinlichkeit nach – schon im Hinblick auf die Einprügsamkeit einer solchen Verfügung (statt der farblosen Verfügung "notieren und nachreichen") – die Frist auch ordnungsgemäß eingetragen worden.

3. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin trägt vor, er habe "in den ersten Jahren nach dem Eintritt" seiner Angestellten die Notierung der Fristen in dem Fristenkalender kontrolliert. Daß er die Notierung der Fristen auf Vollständigkeit auch in der Folgezeit kontrolliert habe, ist weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Der Prozeßbevollmächtigte trägt zwar vor, er kontrolliere den Fristenkalender mindestens an jedem zweiten Tage, habe aber "natürlich" im vorliegenden Fall den Fristablauf nicht feststellen können, da die Frist nicht notiert war. Die erforderliche Kontrolle des Fristenkalenders auch auf Vollständigkeit der Eintragungen ist also nicht behauptet und glaubhaft gemacht. Aus der Gegenüberstellung der Handhabung in den ersten Jahren der Tätigkeit der Angestellten mit der späteren Handhabung könnte sogar darauf geschlossen werden, daß eine solche Kontrolle nicht durchgeführt wurde.

4. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob dem Prozeßbevollmächtigten nicht während der von ihm erwähnten Krankheit der Mutter seiner Angestellten im Dezember 1964



- 6 -

und Januar 1965 erhöhte Überwachungspflichten oblagen, wenn seine Angestellte dadurch – für ihn erkennbar – seelisch und nervlich stark in Anspruch genommen war.

III. Muß sonach der Klägerin die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist versagt werden, so ist ihre Revision mangels rechtzeitiger Begründung unzulässig.

Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 a ZPO zu verwerfen.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Dr. Auffarth

